

Per E-Mail:
Florian.Baumgartner@finma.ch
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Florian Baumgartner
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Dr. Thorsten Kleibold
Tel. +41 58 206 05 05
Thorsten.Kleibold@expertsuisse.ch

Zürich, 12. Februar 2018

Betreff: Stellungnahme zur Anhörung der Teilrevision der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA

Sehr geehrter Herr Baumgartner

Wir danken für die Zustellung der Unterlagen zur eingangs erwähnten Anhörung. Der Fachbereich Finanzmarkt von EXPERTsuisse hat sich mit der Vorlage befasst. Wir teilen Ihnen mit, dass wir keine Bemerkungen anzubringen haben.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Dr. Thorsten Kleibold
Mitglied der Geschäftsleitung



Rolf Walker
Präsident der Kommission
für Bankenprüfung

Per Mail zugestellt an: florian.baumgartner@finma.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Florian Baumgartner
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Basel, 12. Februar 2018
J.2. / ABA

Anhörung zur Teilrevision der Finanzmarktinfrastrukturverordnung- FINMA

Sehr geehrter Herr Baumgartner

Wir beziehen uns auf die am 18. Dezember 2017 eröffnete Anhörung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zur Teilrevision der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, Ihnen unsere Position und unsere Überlegungen darzulegen.

Wir haben die Unterlagen konsultiert und geprüft und sind auf keine grundsätzlichen Punkte gestossen, die aus Sicht unserer Mitgliedsinstitute der Anpassung bedürften. Wie auch von der FINMA unter Ziff. 3 „Kernpunkte der Teilrevision“ richtig erkannt, ist es für die Branche zentral, dass genügend anerkannte CCPs für die Erfüllung der Abrechnungspflicht zur Verfügung stehen.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Rolf Brüggemann



Andreas Barfuss

per e-mail an
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMA
Florian Baumgartner
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zürich, 9. Februar 2018

**Teilrevision der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA)
Stellungnahme des SVV**

Sehr geehrter Herr Baumgartner
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die gewährte Anhörung zum am 18. November 2017 publizierten Entwurf und Erläuterungsbericht für eine Teilrevision der FinfraV-FINMA.

Der SVV begrüsst die klare Orientierung der Derivatekategorien an EMIR resp. der Regulierung in der EU. Somit sind unsererseits keine Einwände gegen die geplante Teilrevision einzubringen.

Im Hinblick auf die weitere Entwicklung des OTC-Geschäfts erscheint es uns wichtig, darauf hinzuweisen, dass die von der FINMA anerkannten ausländischen CCP auch anerkannt bleiben sollen, wenn dereinst ein Schweizer CCP gebildet und anerkannt wird.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Marc Chuard
Leiter Ressort Finanz & Regulierung



Alex Schönenberger
Leiter Wirtschaft und
Arbeitgeberfragen

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMA
Herrn Florian Baumgartner
Laupenstrasse 27
3003 Bern

12. Februar 2018

FinfraV-FINMA: Anhörung Teilrevision

Sehr geehrter Herr Baumgartner

Wir beziehen uns auf die Anhörung zur Einführung der Abrechnungspflicht und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wie bereits im Rahmen der Vorkonsultation mittels Brief vom 13. Oktober 2017 ausgeführt, unterstützt UBS im Grundsatz das Vorgehen der FINMA zur Einführung der Abrechnungspflicht. Zudem begrüssen wir es sehr, dass die FINMA wesentliche Anliegen der Industrie gemäss der Vorkonsultation berücksichtigt hat.

Nachfolgend möchten wir dennoch auf einige Punkte besonders hinweisen (teilweise schon im Rahmen der Vorkonsultation im Herbst 2017 vorgebracht):

1. Beschränkung bezüglich der Währungen auf EUR, GBP, JPY und USD

Aus unserer Sicht führt die angedachte Beschränkung der Währungen im Vergleich zur EU zu keinen Nachteilen für UBS, sofern und solange eine genügende Anzahl von zentralen Gegenparteien (CCP) von der FINMA bewilligt oder anerkannt wird (siehe dazu Punkt 3 unten). Wir verstehen die Ausführungen im Erläuterungsbericht zur Teilrevision FinfraV-FINMA so, dass die FINMA sicherstellt, dass vor Einführung der Abrechnungspflicht genügend anerkannte CCPs zur Erfüllung der Abrechnungspflicht zur Verfügung stehen werden. Befristet würde auch die Abrechnung über nicht anerkannte CCPs erlaubt – gestützt auf Art. 97 Abs. 5 FinfraG (s. S. 6 ff des Erläuterungsberichts). In diesem Fall stellt sich die Frage nach der Dauer einer solchen Befristung und der Gründe für die Aufhebung dieser Ausnahmeerlaubnis. Eine Aufhebung dieser Ausnahme sollte unseres Erachtens nur dann erfolgen, wenn die in Frage stehenden CCPs von der FINMA anerkannt worden sind oder andere CCPs von der FINMA anerkannt werden, die die in Frage stehenden Produkte zentral abrechnen. Andernfalls würde die Erfüllung der Abrechnungspflicht nach Ablauf der Befristung erschwert/verunmöglicht werden. Ebenfalls erscheint uns nicht ganz klar, unter welchen Voraussetzungen der Schutzzweck des FinfraG (nachträglich) beeinträchtigt werden könnte.

2. Vollständige Angleichung der Derivatekategorien an die Regelung der EU

Wir begrüssen das Vorgehen der FINMA, die Abrechnungspflicht im Einklang mit den Vorgaben der EU einzuführen. In Bezug auf Derivatekategorien in CHF verstehen wir den Hinweis im Erläuterungsbericht zur Teilrevision FinfraV-FINMA so, dass erst dann mit einer Ausweitung der Abrechnungspflicht für in CHF denominierte Derivatekategorien zu rechnen ist, wenn die EU sich zu diesem Schritt entscheidet. Zur Ausweitung der Abrechnungspflicht auf weitere Produkte siehe auch Kommentare unter 7 unten.

3. Anerkennung ausländischer CCPs

Wie mehrfach ausgeführt, ist es für UBS (und wohl auch für andere Marktteilnehmer in der Schweiz) ein grosses Anliegen, dass eine ausreichende Anzahl der relevanten (insb. in Bezug auf Liquidität) CCPs anerkannt¹ wird, bevor die Abrechnungspflicht in der Schweiz eingeführt wird. In diesem Zusammenhang sind unseres Erachtens nicht nur die relevanten europäischen CCPs zu berücksichtigen, sondern insbesondere auch die entsprechenden der USA.

4. Erfüllung der Abrechnungspflicht unter ausländischen, als gleichwertig anerkannten Rechtsordnungen

Gemäss der Aufsichtsmitteilung 2016/1, S. 7 und 8 hat die FINMA die europäischen Bestimmungen zwecks Erfüllung der Abrechnungspflicht als gleichwertig anerkannt. Wie bereits in der Vorkonsultation ausgeführt, werden allerdings in weitreichendem Ausmass Geschäfte über US-CCPs abgerechnet. Ohne Anerkennung der Gleichwertigkeit mindestens der US Regelung entfällt die Möglichkeit der Erfüllung der Abrechnungspflicht unter ausländischem Recht gemäss Art. 95 FinfraG (ausser EU). Dies ist wegen möglicher Überschneidungen der Anforderungen mit Rechtsunsicherheit verbunden, obschon wir die Auffassung vertreten, dass der Anwendungsbereich insbesondere der Segregierungsvorschriften gemäss Art. 54 FinfraG (für CCPs) bzw. Art. 59 (für die direkten Teilnehmer) so auszulegen ist, dass diese nur für schweizerische CCP gelten bzw. nur für deren direkte Teilnehmer (vgl. dazu auch Schulthess-Kommentar zum FinfraG-HESS/KÜNZLI PEDITO, Art. 54/59 N 15). In jedem Fall muss klar sein, dass sobald über eine von der FINMA anerkannte ausländische CCP abgerechnet wird und deren lokale Regeln eingehalten werden, aus schweizerischer regulatorischer Sicht die Abrechnungspflicht ebenfalls erfüllt ist (vgl. dazu Art. 60 Abs. 2 lit. a FinfraG). Schlicht unmöglich wäre es zum Beispiel, bei der Abrechnung über eine amerikanische CCP ebenfalls die Einzelkontentrennung anzubieten, da diese ein solches System gar nicht kennen.

5. Brexit

Im Zusammenhang mit den möglichen Folgen des Brexit gehen wir – wie bereits erwähnt – davon aus, dass eine erfolgte Anerkennung von englischen CCPs durch die FINMA unabhängig von allfälligen Entscheiden der EU Bestand haben wird. Dies ist insbesondere für die CCPs LCH Limited und ICE Clear Europe Limited, welche in UK ansässig sind, von grösster Bedeutung.

6. Spezifizierung und Detaillierung der Regeln, wie die Abrechnungspflicht operationell erfolgen soll

Für die Schweiz sind nach unserem aktuellen Verständnis keine Vorschriften vorgesehen, welche die technische/operationelle Umsetzung der Abrechnungspflicht näher spezifizieren – dies in Abweichung zur EU oder den USA. Wir befürworten diesen Ansatz und würden eine Bestätigung seitens der FINMA begrüßen, dass die Beachtung der lokalen und auf die jeweilige CCP anwendbaren Regeln und Bestimmungen ausreichend ist (siehe dazu auch oben Ziff. 4).

7. Künftige Ausweitung der Abrechnungspflicht

Wir gehen davon aus, dass bei einer künftigen Ausweitung der Abrechnungspflicht auf weitere Derivatekategorien der Industrie zum einen die Möglichkeit zur Stellungnahme und zum anderen auch genügend Vorlaufzeit zur praktischen Umsetzung gewährt werden wird.

8. Befreiung von der Abrechnungspflicht

Im Erläuterungsbericht zur FinfraV wird auf S. 33 unten festgehalten, dass die FINMA nach denselben Kriterien bestimmen kann, dass Produkte, welche der Abrechnungspflicht unterstellt worden sind, auch wieder von der Abrechnungspflicht befreit werden. Zudem erlischt demnach die Abrechnungspflicht naturgemäss auch dann, wenn es nicht mehr genügend zentrale Gegenparteien gibt, die das Derivat zur Abrechnung zulassen (analog Art. 5 Abs. 6 EMIR). In der EU sind derzeit Bestrebungen im Rahmen des

¹ Wir gehen weiterhin davon aus, dass es keine Schweizer CCP geben wird, welche die Abrechnung von OTC-Derivaten anbietet.

"EMIR Refit" in Gang, die entsprechenden Prozesse und Abläufe zu vereinfachen, weshalb wir die FINMA bitten, dies im Einklang mit der EU zu handhaben und die entsprechenden Entwicklungen auch im Zusammenhang mit der Abrechnungspflicht unter FinfraG zu berücksichtigen.

9. Einführung der Abrechnungspflicht im Gleichschritt mit der EU

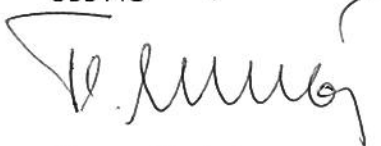
In der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592 der Kommission vom 1. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht werden in Art. 2 Kategorien von Gegenparteien definiert und in Art. 3 die Zeitpunkte des Wirksamwerdens der Clearingpflicht je nach Kategorie der Gegenpartei festgelegt. Mit Bezug auf Gegenparteien der Kategorie 3 ist die Clearingpflicht aufgrund operationeller Schwierigkeiten mehrfach nach hinten verschoben worden. Sind nun Gegenparteien der Kategorie 3 deckungsgleich mit kleinen finanziellen Gegenparteien, ergibt sich aus schweizerischer Sicht kein Problem, da kleine finanzielle Gegenparteien in der Schweiz nicht unter die Abrechnungspflicht fallen (s. Art. 97 FinfraG). Falls dies nicht zutrifft, stellen sich in praktischer Hinsicht insofern Schwierigkeiten, als dass die Fristen nach Art. 85 FinfraV zur Einführung der Abrechnungspflicht starr vorgegeben sind. Sollte die EU die Abrechnungspflicht für Gegenparteien der Kategorie 3 weiter hinauszögern und sollte Kategorie 3 nicht deckungsgleich mit kleinen finanziellen Gegenparteien, so bitten wir die FINMA, dies bei der Einführung der Abrechnungspflicht zu berücksichtigen. So lässt sich verhindern, dass die Schweiz im Vergleich zur EU vorseilend die Abrechnungspflicht einführt und eine Verpflichtung schafft, welche seitens der Industrie in der EU nicht umsetzbar wäre.

10. Inkrafttreten

Die Bekanntmachung der Abrechnungspflicht durch die FINMA löst den Fristenlauf gemäss Art. 85 FinfraV aus. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen, nicht zuletzt auch in Europa, würden wir nicht ausschliessen, dass die Einhaltung der besagten Fristen insbesondere Marktteilnehmer, die selber über keinen Anschluss bei einem CCP verfügen, vor grosse Herausforderungen stellen wird.

Für Fragen oder weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

UBS AG



Thomas Bischof
Managing Director



Marino Vollenweider
Executive Director

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMA
Herr Florian Baumgartner
Laupenstrasse 27
3003 Bern
florian.baumgartner@finma.ch

Datum 12. Februar 2018
Kontaktperson Michele Vono
Direktwahl 061 206 66 29
E-Mail m.vono@vskb.ch

Anhörung zur Teilrevision der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA)

Sehr geehrter Herr Baumgartner

Am 18. Dezember 2017 hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA die Anhörung zur Teilrevision der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA) eröffnet. Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Kantonalbanken haben sich mit der Anhörung befasst und diese geprüft. Zu den revidierten Punkten haben wir keine spezifischen Anliegen. Wir begrüssen insbesondere, dass die geänderte FinfraV-FINMA resp. der Anhang 1 zur FinfraV-FINMA erst dann in Kraft treten soll, wenn die für die schweizerischen Marktteilnehmenden wesentlichen CCPs von der FINMA bewilligt oder anerkannt worden sind.

Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken

Hanspeter Hess
Direktor

Dr. Adrian Steiner
Leiter Public Affairs